

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, achte Kammer, der am 10. Juni 1991 von dem Vorsitzenden der Exekutive, Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Billigung des Vierten AKP-EWG-Abkommens, unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé" gebeten wurde, hat am 18. Juni 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Ausser den am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten internationalen Rechtsakten, deren Billigung durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Entwurf zum Ziel hat, müssen auch die zwei folgenden, mit diesen Rechtsakten zusammenhängenden und am 16. Juni 1990 in Brüssel unterzeichneten Abkommen dem Rat zur Billigung vorgelegt werden :

- a) das Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft;
- b) das Interne Abkommen über die zur Durchführung des Vierten AKP-EWG-Abkommens zu treffenden Massnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren.

2. Der Titel des Entwurfs sollte wie folgt lauten :

"Entwurf eines Dekrets zur Billigung des Vierten AKP-EWG-Abkommens, des Finanzprotokolls, der Protokolle Nrn. 1 bis 9, der Schlussakte und der Anhänge I bis LXXVIII, des Protokolls der Unterzeichnung und der Anhänge I bis VIII, unterzeichnet in Lomé am 15. Dezember 1989, sowie des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft und des Internen Abkommens über die zur Durchführung des Vierten AKP-EWG-Abkommens zu treffenden Massnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, unterzeichnet in Brüssel am 16. Juli 1990".

.../...

3. Da die zur Billigung vorgelegten Abkommen sich u.a. auf kulturelle Zusammenarbeit und auf Unterricht und Ausbildung beziehen, muss der Entwurf von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien mitvorgelegt und mitunterzeichnet werden.

4. Den verfügenden Teil des Entwurfs fasse man folgendermassen ab :

"Einzigster Artikel. Folgende internationale Rechtsakte sind, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, uneingeschränkt wirksam :

1. Viertes AKP-EWG-Abkommen, Finanzprotokoll, ... (wie obenstehend) ..., unterzeichnet in Lomé am 15. Dezember 1989;

2.a) Internes Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft,

b) Internes Abkommen über die zur Durchführung des Vierten AKP-EWG-Abkommens zu treffenden Massnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren,

unterzeichnet in Brüssel am 16. Juli 1990".

.../...

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J. NIMMEGEERS,	Kammervorsitzender,
	W. DEROOVER,	Staatsräte,
	D. VERBIEST,	
	F. DE KEMPENEER,	Beisitzer der
	J. GIJSSELS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, Beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. NIMMEGEERS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn H.F.J. VERHULST, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
KANZLER.